

richtsbarkeit ausübt. Wird die Gerichtsbarkeit von einem Patrimonialgerichtsherrn auf den Staat übertragen, so hört das Patrimonialgericht gänzlich auf und der Staat hat dafür zu sorgen, daß und wie die Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Patrimonialgerichtsbezirke auf andere Weise durch eine Staatsbehörde gehandhabt werde. Mithin kann das frühere Gericht als fortbestehend nicht betrachtet werden. Der Staat aber kann von Rechtswegen nicht verpflichtet sein, für die Handlungen und Vernachlässigungen der Gerichtspersonen einzustehen, durch welche der Patrimonialgerichtsherr die ihm zustehende Gerichtsbarkeit hat ausüben lassen. Vielmehr ist der Staat nur verantwortlich für die Behörde, die zu Besorgung der auf ihn übergegangenen Gerichtsbarkeit von ihm eingesetzt worden ist.

Dazu kommt, daß

c) die Vertretungen, welche bei den Patrimonialgerichten bis zu deren Uebergang auf den Staat für die Gerichtsherrschaft entstanden sein können, sich nicht übersehen lassen und möglicherweise sehr umfanglich sein können, indem die zu übernehmenden Gerichte sehr zahlreich sind, die dabei erwachsenen Vertretungen aber erfahrungsmäßig oft erst spät zum Vorschein kommen. Würde mithin die Bestimmung des Entwurfs nicht zum Gesetz erhoben, und nach der Meinung der Minorität entschieden, so würde dem Staate eine in ihrem Umfange und in ihrem Geldbetrage gar nicht näher zu veranschlagende Last aufgebürdet werden.

Bewogen durch vorstehende Gründe kann die Majorität der Deputation nur die unveränderte Annahme der § 52. anempfehlen.

Indem hiernächst die Deputation sich

zu § 53.

für deren Annahme ausspricht, kann sie nicht unbemerkt lassen, daß bei den darüber stattgefundenen Berathungen abermals und mehrseitig auf die dringende Nothwendigkeit hingewiesen wurde, das bei den bisherigen Patrimonialgerichten fungirende richterliche und Subalternen-Personal bei Gelegenheit der künftigen Einrichtung der neuen Behörden und der dabei nöthig werdenden Anstellungen in möglichst billiger Weise zu berücksichtigen, worauf der Deputation von dem Vorstande des Justizministeriums die beruhigende Zusicherung ertheilt wurde, die Staatsregierung habe bisher schon in dieser Hinsicht möglichst große Billigkeit obwalten lassen, und gedenke es auch ferner so zu halten.